

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang
bebauten Ortslage der Gemeinde Danndorf

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 24.11.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Danndorf werden gemäß der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Danndorf, den 24.11.1983


1. stellv. Bürgermeister




Bürgermeister und Gemeindedirektor



Beglaubigt
Samtgemeinde Velpke

Velpke, den 07.04.2010

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage:

